

511. Quartierplan. A. Mit Zuschrift vom 8. März 1905 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm unterm 18. Januar 1905 festgesetzten Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektierten Krähbühlstraße, der Susenbergstraße und der Zürichbergstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 31. Januar 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. Februar 1905 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage sieht den Bau von drei Quartierstraßen vor, die annähernd parallel zu einander verlaufen und zirka 80 m Abstand haben.

2. Die Querstraße I geht von der Krähbühlstraße bis zur Susenbergstraße, während die Straßen II und III die Krähbühlstraße mit der Zürichbergstraße verbinden.

3. Die beiden Straßen I und III erhalten das nämliche Querprofil und zwar eine Fahrbahn von 6 m, ein talseitiges Trottoir von 2 m, einen talseitigen Vorgarten von 3 m und einen bergseitigen von 5 m Breite, zusammen einen Baulinienabstand von 16 m.

4. Die Straße II ist mit einer Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoiren von je 2,5 m, einem talseitigen Vorgarten von 3,0 m und einem bergseitigen von 3,5 m Breite projektiert, hat somit einen Baulinienabstand von 17,5 m Breite.

5. Die Niveaulinie der Straße I fällt von der Susenbergstraße nach einer ganz kurzen Ausrundung mit 0,7 ‰ bis zur projektierten Krähbühlstraße.

6. Die Niveaulinie der Straße II erhält nach einer 66 m langen konvexen Ausrundung bei der Zürichbergstraße ein Gefäll von 5,4 ‰ und schließt mit einem konkaven Übergang an das Niveau der Krähbühlstraße an.

7. Die Straße III endlich fällt von der Zürichbergstraße gegen die Krähbühlstraße hin mit 6,2 ‰.

8. Die das Quartier umschließenden Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 183 über das Gebiet zwischen der projektierten Krähbühlstraße, der Susenbergstraße und der Zürichbergstraße im Kreise V mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.